



EuGH-Urteil zum „wesentlichen Teil der Tätigkeit“ bei Mehrstaatentätigkeiten – Drittstaaten sind mitzuzählen

- Urteil des EuGH vom 11. Dezember 2025 - Rs. C-743/23
- Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004
- Art. 14 Abs. 8 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

mit diesem Newsletter informieren wir Sie über ein Urteil des Europäischen Gerichtshof (EuGH) vom 11. Dezember 2025.

Der EuGH hat eine für die Praxis der grenzüberschreitenden Beschäftigung äußerst relevante Frage entschieden: Bei der Prüfung, ob ein Arbeitnehmer einen „wesentlichen Teil“ seiner Tätigkeit im Wohnstaat ausübt (25%-Schwelle), sind künftig sämtliche Tätigkeiten zu berücksichtigen – also auch Arbeitseinsätze in Drittstaaten.

Damit ändert sich die bislang in Deutschland geübte Verwaltungspraxis und es ergeben sich spürbare Auswirkungen auf die Festlegung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts sowie auf A1-Verfahren.

Die wichtigsten praktischen Auswirkungen, insbesondere für Arbeitgeber und betroffene Personen, haben wir für Sie nachfolgend zusammengefasst.

1. Rechtlicher Rahmen

Die Verordnung (VO) -EG- Nr. 883/2004 regelt, welches Sozialversicherungsrecht auf Personen anzuwenden ist, die gewöhnlich in mehreren Staaten tätig sind. Grundprinzip ist, dass jede Person stets nur einem Sozialversicherungssystem unterliegt.

Für sogenannte Mehrstaatentätigkeiten (Multi-State Workers) bestimmt Art. 13 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004:

- Übt die Person einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit im Wohnstaat aus, gilt das Recht des Wohnstaats (Buchst. a).
- Wird kein wesentlicher Teil im Wohnstaat ausgeübt, gilt das Recht des Staates, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat (Buchst. b).

Art. 14 Abs. 8 VO Nr. 987/2009 konkretisiert den Begriff des „wesentlichen Teils“: Maßgeblich ist ein spürbarer Anteil der Arbeitszeit oder des Entgelts; liegt dieser unter 25 %, spricht dies regelmäßig gegen einen wesentlichen Teil im betreffenden Staat.

2. Hintergrund des Urteils

Im Ausgangsfall lebte der Kläger in Deutschland und war bei einem Schweizer Arbeitgeber beschäftigt. Seine Tätigkeit übte er regelmäßig in Deutschland (Homeoffice), in der Schweiz sowie in Drittstaaten aus.

Der Kläger beantragte die Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit beim zuständigen Träger im Wohnstaat (GKV-Spitzenverband – DVKA).

Die DVKA ließ die Drittlandseinsätze unberücksichtigt und ging deshalb von einem „wesentlichen Teil“ der Tätigkeit in Deutschland aus (A1-Bescheinigung für Deutschland). Das Sozialgericht bezog dagegen alle Arbeitstage ein und kam nur auf rund 16% Tätigkeit in Deutschland; es bejahte daher die Anwendung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts. Das Landessozialgericht legte dem EuGH die Frage vor, ob Drittstaatentätigkeiten bei der 25%-Prüfung mitzuzählen sind.

3. Entscheidung des EuGH

Der EuGH hat diese Frage eindeutig beantwortet: Maßgeblich ist die Gesamtheit aller Tätigkeiten. Drittlandseinsätze sind zwingend in die 25%-Berechnung einzubeziehen, eine Beschränkung auf Tätigkeiten innerhalb von EU/EWR/Schweiz ist unzulässig.

Die Schwelle von 25% ist damit auf Basis der gesamten Arbeitszeit zu ermitteln. Entscheidend ist die tatsächlich ausgeübte Gesamtbeschäftigung und nicht eine künstlich verkürzte Betrachtung einzelner Einsatzstaaten.

4. Zentrale Erwägungen des Gerichts

Der EuGH stützt seine Entscheidung insbesondere auf folgende Aspekte:

- Die Kollisionsnormen der VO -EG- Nr. 883/2004 bilden ein geschlossenes System, das Doppelversicherungen ebenso vermeiden soll wie Versicherungslücken.
- Art. 13 knüpft bewusst an objektive Kriterien (Wohnstaat, Sitz des Arbeitgebers) an, um Mehrstaatentätigkeiten praktikabel zu regeln.
- Wortlaut und Systematik sprechen für eine Gesamtbetrachtung der Tätigkeit; mehrere Sprachfassungen verweisen ausdrücklich auf die „Gesamtheit“ der Tätigkeiten.
- Maßgeblich ist die reale Beschäftigungssituation. Eine Ausblendung von Drittstaateneinsätzen würde ein verzerrtes Bild erzeugen.
- Auch unter Einbeziehung von Drittstaaten bleibt der Einheitsgrundsatz gewahrt: Es gilt weiterhin stets nur ein Sozialversicherungssystem (entweder Wohnstaat oder Sitzstaat des Arbeitgebers).

Ein erhöhtes Missbrauchsrisiko sieht der EuGH nicht, da Drittlandseinsätze über bestehende Nachweis- und Kooperationsmechanismen überprüfbar sind.

5. Begrenzung der Reichweite des Urteils

Die Fachliteratur betont, dass das Urteil einen klar abgegrenzten Anwendungsbereich hat. Erfasst sind ausschließlich Konstellationen, in denen eine abhängige Beschäftigung unter demselben Arbeitsvertrag gewöhnlich in mindestens zwei Mitgliedstaaten und zusätzlich in einem oder mehreren Drittstaaten ausgeübt wird.

Nicht betroffen sind selbständige Tätigkeiten sowie Mischfälle aus abhängiger und selbständiger Tätigkeit im Sinne des Art. 13 Abs. 3 VO 883/2004. In diesen Fällen bleibt es bei der bisherigen Praxis, wonach Drittstaatentätigkeiten bei der Ermittlung des maßgeblichen Tätigkeitsanteils außer Betracht bleiben.

Zudem ist die Einbeziehung von Drittlandtätigkeiten bei der Bestimmung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts strikt von der Frage zu trennen, welches Einkommen der Beitragspflicht unterliegt. Auch bestehende bilaterale Sozialversicherungsabkommen mit Drittstaaten werden durch das Urteil nicht berührt.

6. Praktischer Hinweis zur Verwaltungspraxis der DVKA

Nach Auskunft der DVKA ist derzeit nicht geplant, bereits ergangene Festlegungen oder ausgestellte A1-Bescheinigungen von Amts wegen aufzuheben. Auf Wunsch der Beteiligten können bereits entschiedene Fälle jedoch überprüft werden.

Bei Neuanträgen – einschließlich Verlängerungsanträgen – wird die DVKA das EuGH-Urteil künftig als maßgebliche Rechtsauffassung anwenden und Drittstaatentätigkeiten in die Prüfung einbeziehen. Sollte dies im Einzelfall zu unzumutbaren Härten führen, kann eine Ausnahmevereinbarung in Betracht gezogen werden.

Für die Praxis bedeutet dies: Bestehende A1-Bescheinigungen behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit, während neue und verlängerte Anträge bereits nach der aktuellen EuGH-Rechtsprechung beurteilt werden.

7. Handlungsempfehlungen für Arbeitgeber

Vor dem Hintergrund der Entscheidung empfehlen wir insbesondere:

- Vollständige Erfassung der Einsatzorte: Stellen Sie sicher, dass Arbeitsverträge, Entsendevereinbarungen und HR-Systeme sämtliche Einsatzstaaten – einschließlich Drittstaaten – abbilden.
- Saubere Dokumentation: Führen Sie eine nachvollziehbare Aufzeichnung der Arbeitstage bzw. Arbeitsstunden und Entgelte
- Überprüfung bestehender Konstellationen: Analysieren Sie laufende Mehrstaatentätigkeiten mit Drittlandanteilen darauf, ob die 25%-Schwelle künftig anders zu bewerten ist.
- Anpassung interner Prozesse: Aktualisieren Sie Checklisten und Abläufe für A1-Anträge (Einbeziehung von Drittstaaten).
- Frühzeitige Einbindung bei Verlängerungen: Da auch Verlängerungsanträge nach neuer Rechtslage geprüft werden, sollte rechtzeitig vor Ablauf bestehender A1-Bescheinigungen eine Neubewertung erfolgen.

Konkrete Handlungsempfehlung:

Identifizieren Sie kurzfristig alle Mitarbeitenden mit regelmäßigen Drittstaateneinsätzen im Rahmen von Mehrstaatentätigkeiten und lassen Sie diese Fälle vor Beantragung neuer oder verlängerter A1-Bescheinigungen sozialversicherungsrechtlich neu bewerten, um unerwartete Systemwechsel, Beitragsnachforderungen oder Compliance-Risiken zu vermeiden.

8. Fazit

Der EuGH präzisiert mit diesem Urteil die Auslegung des Begriffs „wesentlicher Teil der Tätigkeit“ und stellt klar, dass Drittstaatentätigkeiten bei Mehrstaatentätigkeiten zwingend in die Beurteilung einzubeziehen sind. Für Arbeitgeber bedeutet dies eine erweiterte Betrachtung der tatsächlichen Beschäftigungssituation und potenziell eine veränderte Zuordnung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts. Eine proaktive Überprüfung betroffener Konstellationen ist daher dringend zu empfehlen.

Die Gesetzesbegründung findet sich hier: [CURIA - Dokumente](#)

Für Rückfragen steht Ihnen das WTS Experten-Team gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Kind
Rentenberaterin

Herausgeber

WTS GmbH
wts.com/de | info@wts.de



Ansprechpartner/Redaktion

Kerstin Kind | T +49 177 7514820 | kerstin.kind@wts.de

Informationen zu unseren weiteren Standorten und Ansprechpartnern finden Sie hier:
<https://wts.com/de-de/wts-in-deutschland/standorte>

Disclaimer

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen.

Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.

